

3478 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird;
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 589 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Artikel I Z. 20 hat der erste Satz des § 27 a Abs. 1 zu lauten:

"§ 27 a. (1) Von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, ist durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50 S pro Verpflegstag einzuheben."

2. Im Artikel VI Abs. 1 letzter Satz ist die Zitierung "Art. IV Abs. 1" durch die Zitierung "Art. IV Abs. 2" zu ersetzen.